

4047/AB XXI.GP

Eingelangt am: 21.08.2002

BM für Finanzen

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4087/J, vom 2. Juli 2002, der Abgeordneten Dr. Gabriela Moser und Kollegen, betreffend Vorverkaufsrecht für bundeseigene Wohnbaugesellschaften, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Der Einleitung zur Anfrage ist zu entnehmen, dass die anfragenden Abgeordneten einem Irrtum unterliegen.

öffentlich ausgeschrieben wurde nicht die Veräußerung "ganzer Wohnungs- gesellschaften" sondern die Beratungsleistung, die Konzepterstellung dieser Veräußerung der Geschäftsanteile oder der Verwertung des Vermögens der Gesellschaften sowie die Umsetzung des auszuwählenden Konzeptes, Es handelt sich daher auch nicht etwa um ein "laufendes Verkaufs verfahren" und auch nicht um eine "rechtswidrige Vorgangweise", wenn im Falle der ESG Wohnungsgesellschaft Villach ein Vorkaufsrecht vereinbart wurde.

Zu 2.:

Inwieweit ein sich auf die Veräußerung von Geschäftsanteilen beziehendes Vorkaufsrecht einen Verkauf der Wohnungen an die Mieter beeinflussen könnte, ist nicht nachvollziehbar. Bei einem Erwerb der Wohnungen nicht durch die Mieter, sondern durch einen Dritten, sind die Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und somit die bevorzugte Stellung des Mieters zu beachten. Bereits in der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 3971/J der gleichen Abgeordneten habe ich dargelegt, dass den Mietern ein über das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz hinausgehender Rechtsanspruch beim Kauf ihrer Wohnung unter bestimmten Voraussetzungen eingeräumt worden ist.

Zu 3.:

Das Vorkaufsrecht betreffend die ESG Wohnungsgesellschaft Villach ist Gegenstand einer freien Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Kärnten.

Zu 4.:

Das Vorkaufsrecht wurde in Form einer schriftlichen Vereinbarung vom 17. Juni 2002 beschlossen. Nebenabsprachen wurden nicht vereinbart.

Zu 5. bis 7.:

Die Vereinbarung des Vorkaufsrechtes erfolgte unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass aufgrund des Ergebnisses des sämtlichen Geschäftsanteile des Bundes an den Wohnungsgesellschaften umfassenden Verwertungsverfahrens ein den Geschäftsanteil des Bundes nur an der ESG Wohnungsgesellschaft Villach betreffender Verkauf, und zwar ohne Beeinträchtigung der Erlösmaximierung der Gesamttransaktion, möglich ist. Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat die entsprechende Erklärung weiters die

gänzliche Übernahme sämtlicher Rechte und Pflichten des Meistbieters zu umfassen.

Für "die Kärntner" entstehen durch das dem Land Kärnten eingeräumte Vorkaufsrecht keine Begünstigungen, weshalb ich darin auch keine Wahlkampfhilfe für den Kärntner Landeshauptmann erblicken kann. Der Bund erleidet dadurch keine Benachteiligung, ebenso nicht andere Bundesländer.

Zu 8. und 9.:

Das gegenständliche Vorkaufsrecht widerspricht nicht einem Verfahren zum Verkauf der Geschäftsanteile des Bundes und verhindert insbesondere nicht die Suche und Auswahl eines Meistbieters im Sinne der europarechtlichen - Bestimmungen. Im übrigen wurde dieser Umstand - wie es das Vergaberecht vorsieht - den Bieter schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Zu 10.:

Die Einräumung weiterer Vorkaufsrechte ist nicht beabsichtigt.

Zu 11.:

Ein Verkauf der Anteile des Bundes an den Wohnungsgesellschaften ist im Sinne eines Rückzuges des Staates auf seine Kernaufgaben und insoweit als Privatisierung zu verstehen.

Zu 12.:

Gemäß den Ausschreibungsunterlagen ist nach der Planungsphase, in der die Konzepte der Verwertung in möglichen Varianten in mehreren Arbeitspaketen erarbeitet werden sollen, die Entscheidung über die Umsetzung in etwa 3 Monaten nach der Auftragserteilung vorgesehen."

Zu 13.:

Bis zum Stichtag 25. Juli 2002 sind für das laufende Vergabeverfahren Kosten in Höhe von rund 423.000,-- € angefallen. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um die Honorare für zwei externe Sachverständige sowie externe Rechtsberatung.